

Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial und Ersatzteile für Nutzfahrzeuge

1. Maßgebende Bedingungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten von Produktionsmaterial oder Ersatzteilen für Nutzfahrzeuge und der MAN Truck & Bus AG, München (im Folgenden "MAN" genannt) richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2. Bestellung

- 2.1 Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 2.2 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von drei Wochen seit Zugang an, so ist die MAN zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht.
- 2.3 Die MAN kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

3. Rechnungsstellung und Zahlung

- 3.1 Die Zahlung erfolgt – wenn nichts anderes vereinbart ist – innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung oder Leistung oder sofern dem Besteller eine Rechnung erst nach Empfang der Lieferung/Leistung zugeht, 30 Tage nach Rechnungszugang. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Bei Abnahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 3.2 Die Zahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung.
- 3.3 Der Besteller rechnet grundsätzlich über das Rechnungsverfahren ab. Rechnungen sind durch den Lieferanten ausschließlich in elektronischer Form wie folgt zu übermitteln:
 - a) Direkter Rechnungsversand per EDI im Gültigen VDA Format,
 - b) Rechnungsversand im Format PDF/A2 (ZugFerd)
 - c) Rechnungsversand über einen vorgegebenen Provider.Informationen zur elektronischen Rechnungsstellung und dem aktuellen EDI Leitfadensind erhältlich unter invoice_verification@man.eu
- 3.4 In begründeten Ausnahmefällen sendet der Lieferant, nach Abstimmung mit der Kreditorenbuchhaltung des Bestellers, seine Rechnungen in Papierform an die Anschrift, wie in der Bestellung angegeben.
- 3.5 Die Rechnungen sind unter Angabe der MAN Lieferantenummer, Bestellnummer, Lieferscheinnummer, MAN Materialnummer und Name des Ansprechpartners beim Besteller prüffähig einzureichen. Alle erforderlichen Abrechnungsunterlagen sind beizufügen. Die Rechnungen sind gemäß gültigem Umsatzsteuerrecht zu erstellen. Buchungsbelege in Form von Gutschriften, Lastschriften sowie Zahlungsavis werden dem Lieferanten elektronisch per EDI oder E-Mail oder als Download unter <http://www.vwgroupsupply.com> => Anmelden => Applikationen => Finanzapplikation (FIN) zur Verfügung gestellt. In Ausnahmefällen erfolgt eine postalische bzw. eine Versendung über Fax
- 3.6 Bei nicht ordnungsgemäßer Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 3.7 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen den Besteller entgegen Satz 1 ohne Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Besteller kann jedoch wahlweise mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

4. Mängelanzeige

Mängel der Lieferung hat MAN, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

5. Geheimhaltung

- 5.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 5.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 5.3 Unterprioritäten sind entsprechend zu verpflichten.
- 5.4 Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

6. Liefertermine und -fristen

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim zu beliefernden Werk der MAN. Ist nicht Lieferung "frei Werk" vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

7. Lieferverzug

- 7.1 Der Lieferant ist MAN zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Dies gilt nicht für entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung.
- 7.2 Bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich der Schadensersatz auf Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten und nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses an der Lieferung auf die Mehraufwendungen für Deckungskäufe.

8. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.

Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

9. Qualität und Dokumentation

- 9.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen die allgemeinen technischen Lieferbedingungen der MAN nach den Werknormen MAN 239-1 ff., die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten und dazu ein den anerkannten Regeln entsprechendes Qualitätsmanagement-System (z.B. DIN EN ISO 9000 ff, VDA 6 o.ä.) einzurichten und nachzuweisen. Für Lieferungen von LKW-Aufbauten, -Anbauten und -Umbauten, die nicht auf einem Rahmenabschluss, sondern auf einem anderen Vertrag basieren, z. B. Einzelbestellungen oder Lieferverträge, gilt die Werknorm M 3471 "Allgemeine Lieferbedingungen für LKW-Aufbauten, -Anbauten und -Umbauten" der MAN. MAN behält sich vor, sich von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagement-Systems vor Ort zu überzeugen, z.B. nach VDA Band 6 "QS-Systemaudit", bzw. bei Aufbauherstellern nach VDA Band 8 "Leitfaden zur QS bei Anhänger-, Aufbau- und Containerherstellern". Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MAN. Für die Erstbemusterung wird auf die VDA-Schrift "Sicherung der Qualität von Lieferungen- Lieferantenauswahl/Produktionsprozess und Produktfreigabe/Leistungsleistung in der Serie", Frankfurt am Main 1998, hingewiesen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
- 9.2 Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und MAN nicht vereinbart, ist MAN auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen ihrer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern.
- 9.3 Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders, z.B. mit "D", gekennzeichneten Nutzfahrzeugteilen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate diese Untersuchungen ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind mindestens 15 Jahre aufzubewahren und MAN bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift "Nachweisführung-Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen", Frankfurt am Main 1998, hingewiesen.
- 9.4 Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o. Ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen der MAN verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Verlangen der MAN bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu leisten.

10. Mängelhaftung

- 10.1 Bei Lieferung mangelhafter Ware kann MAN, wenn die jeweiligen gesetzlichen und die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen vorliegen und soweit nicht ein anderes vereinbart ist, folgendes verlangen:
 - a) Vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) hat MAN zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Mangelbeseitigung oder Nach- (Ersatz-) Lieferung zu geben, es sei denn, dass dies MAN unzumutbar ist. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann MAN insoweit ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen kann MAN nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so ist MAN nach schriftlicher Abmahnung bei erneut mangelhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
 - b) Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß Abschnitt 4 (Mängelanzeige) erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, so kann MAN - nach § 439 Absatz 1, 3 und 4 BGB Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten (ohne Abschleppkosten) sowie Aus- und Einbaukosten (Arbeitskosten; Materialkosten soweit vereinbart) verlangen oder - den Kaufpreis mindern.
 - c) mangelhafter Ware an anderen Rechtsgütern als an der Ware selbst erlitten hat. Weitergehende Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche wegen der Lieferung mangelhafter Ware aus § 437 BGB oder unmittelbar aus den dort genannten Vorschriften hat MAN nur, wenn dies vertraglich vereinbart ist. Bei neu abzuschließenden Vereinbarungen ist Abschnitt 18 Ziffer 1 zu beachten.
 - c) Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung (z.B. bei einer Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungspflicht) kann MAN Ersatz des daraus resultierenden Mangelfolgeschadens sowie von MAN an ihre Kunden gemäß Gesetz erstatteten Mangelfolgeschadens nach Maßgabe von Ziffer 11 verlangen. Mangelfolgeschaden ist der Schaden, den MAN durch die Lieferung mangelhafter Ware an anderen Rechtsgütern als an der Ware selbst erlitten hat. Weitergehende Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche wegen der Lieferung mangelhafter Ware aus § 437 BGB oder unmittelbar aus den dort genannten Vorschriften hat MAN nur, wenn dies vertraglich vereinbart ist. Bei neu abzuschließenden Vereinbarungen ist Abschnitt 18 Ziffer 1 zu beachten.
- 10.2 Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 10.3 Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren mit Ablauf von 24 Monaten gemäß der gesetzlichen Verjährungsregelung, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 10.4 Mängelansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie von MAN oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand.
- 10.5 Bei mangelhafter Lieferung bleiben Ansprüche von MAN aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag von dieser Ziffer 10 unberührt. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet werden.

- 11. Haftung**
Soweit nicht eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant nur wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der MAN unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.
- 11.1 Die Schadensersatzpflicht ist grundsätzlich nur gegeben, wenn den Lieferanten ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft.
- 11.2 Wird MAN aufgrund verschuldungsunabhängiger Haftung nach gegenüber Dritten nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber MAN insoweit ein, als er auch unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen MAN und dem Lieferanten finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.
- 11.3 Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit MAN ihrerseits die Haftung gegenüber ihrem Abnehmer wirksam beschränkt hat. Dabei wird MAN bemüht sein, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zugunsten des Lieferanten zu vereinbaren.
- 11.4 Ansprüche von MAN sind soweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf MAN zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur.
- 11.5 Für Maßnahmen von MAN zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit er rechtlich verpflichtet ist.
- 11.6 MAN wird den Lieferanten, falls MAN diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. MAN hat dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.
- 11.7 Die in Ziffer 7.1 aufgestellten Grundsätze sind entsprechend anzuwenden, soweit keine oder keine ausreichende Versicherung des Lieferanten besteht.
- 12. Schutzrechte**
12.1 Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände an MAN-Produkten aus der Verletzung von Schutzrechtsanmeldungen und Schutzrechten Dritter ergeben, unabhängig davon, in welchen Ländern diese Schutzrechte bestehen, sofern der Lieferant diese Verletzung zu vertreten hat.
- 12.2 Der Lieferant stellt MAN und ihre Abnehmer im Fall einer Schutzrechtsverletzung, für die er gemäß Ziffer 12.1 haftet, von allen hieraus abgeleiteten Ansprüchen Dritter frei.
- 12.3 Ziffern 12.1 und 12.2 gelten nicht für Liefergegenstände, die vom Lieferanten ausschließlich auf der Basis von technischen Vorgaben und Knowhow von MAN (Zeichnungen, Beschreibungen, sonstigen Informationen) hergestellt wurden. Die Sorgfaltspflicht zur Vermeidung etwaiger Schutzrechtsverletzungen obliegt in solchen Fällen MAN.
- 12.4 Soweit der Lieferant nach Ziffer 12.3 nicht haftet, stellt MAN ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 12.5 Sofern die Liefergegenstände sowohl auf der Basis von Knowhow des Lieferanten als auch Knowhow und technischen Vorgaben von MAN hergestellt werden, haften der Lieferant und MAN als Gesamtschuldner gegenüber Ansprüchen, die sich bei vertragsgemäßer Nutzung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechtsanmeldungen und Schutzrechten Dritter ergeben, unabhängig davon, in welchen Ländern diese Schutzrechte bestehen.
- 12.6 In Fällen gemeinsamer Haftung gemäß Ziffer 12.5 werden sich MAN und der Lieferant darüber abstimmen, wie einer bekannt gewordenen Schutzrechtsverletzung abgeholfen werden soll. In diesem Zusammenhang anfallende Kosten wie Anwalts-, Verfahrens- und Gerichtskosten und/oder an Dritte zu zahlende Lizenzgebühren werden je hälftig vom Lieferanten und MAN getragen.
- 12.7 Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, bei Erkennen eines Verletzungsrisikos oder Feststellung einer Schutzrechtsverletzung unverzüglich den anderen Vertragspartner darüber zu informieren und mit diesem die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Die Verantwortlichkeit für die Weiterbehandlung des erkannten Problems liegt bei jenem Vertragspartner, der für solche Fälle gemäß Ziffern 12.1 bis 12.4 haftet. Im Fall der Ziffern 12.5 bis 12.6 liegt die Verantwortung bei dem Vertragspartner mit dem überwiegenden Verursachungs- und Beitragsanteil.
- 12.8 Der Lieferant wird MAN auf Anfrage hin die an den Liefergegenständen benutzten, veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen sowie lizenzierten Schutzrechtsanmeldungen und Schutzrechte mitteilen.
- 13. Reparatur- und Wartungsinformationen**
Der Vertragspartner wird MAN Reparatur- und Wartungsinformationen bzw. Informationen zur Erstellung von Reparatur- und Wartungsinformationen zum Vertragsgegenstand (im Folgenden „RMI“ genannt) zur Verfügung stellen. Der Vertragspartner stellt sicher, dass diese RMI frei von Rechten Dritter sind und verzichtet, als Urheber dieser RMI ausgewiesen zu werden.
Die der MAN zur Verfügung gestellten RMI enthalten insbesondere Zeichnungen, Spezifikationen, Anleitungen sowie jegliche Informationen zum Vertragsgegenstand, welche zur Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen erforderlich sind.
MAN und die mit MAN gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen sind berechtigt, die RMI zu nutzen, zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zu ändern, zu übersetzen und/oder in jeglicher Form zu veröffentlichen. Weiterhin ist MAN berechtigt, die RMI zu MAN-eigenen RMI weiterzuentwickeln und/oder die RMI des Vertragspartners sowie die MAN-eigenen RMI Dritten zur Verfügung zu stellen
Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die RMI keiner Geheimhaltung unterfallen und die Nutzung durch MAN kostenfrei erfolgt.
- 14. Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben der MAN**
Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten von MAN zur Verfügung gestellt oder von MAN voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von MAN für Lieferungen an Dritte verwendet werden. In allen anderen Fällen darf eine Belieferung an Dritte nur erfolgen, wenn dadurch gewerbliche Schutzrechte/geistige Eigentumsrechte (Knowhow) der MAN nicht verletzt werden. MAN ist grundsätzlich bereit, nach vorheriger Vereinbarung dem Lieferanten gegen Zahlung von Lizenzgebühren eine Mitbenutzung solcher gewerblicher Schutzrechte/geistigen Eigentumsrechte (Knowhow) zu gestatten.
- 15. Soziale Verantwortung und Umweltschutz**
Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt bestmöglich zu verringern. MAN erwartet vom Lieferanten eine kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Umweltmanagementsystem (z.B. nach DIN ISO 14001 und/oder der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (EMAS) einrichten und weiterentwickeln. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, den Ausschluss von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, den Ausschluss von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich
- 16. Eigentumsvorbehalt**
16.1 Der Lieferant behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur restlosen Bezahlung vor; hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenes Eigentum als Sicherung für seine Saldoforderung.
- 16.2 Werden die Waren von MAN mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, ist MAN verpflichtet, dem Lieferanten anteilig Miteigentum zu übertragen, soweit die Hauptsache ihr gehört. Veräußert MAN die gelieferte Ware bestimmungsgemäß weiter, werden bereits hiermit die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen die Abnehmer mit allen Nebenrechten an den Lieferanten bis zur völligen Tilgung aller ausstehenden Forderungen abgetreten.
- 16.3 In begründeten Fällen ist MAN auf Verlangen des Lieferanten verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekannt zu geben und dem Lieferanten die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhandigen.
- 16.4 Der Lieferant wird die von ihm gehaltenen Sicherungen insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 20 % übersteigt.
- 17. Konzernverrechnungsklausel**
MAN ist berechtigt, mit und gegen fällige und nicht fällige, auch künftige Forderungen aufzurechnen, die der MAN SE, München oder einer Gesellschaft, an der diese unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 % beteiligt ist, gegen den Lieferanten zustehen bzw. die der Lieferant gegen eine der bezeichneten Firmen hat. Über den Stand dieser Beteiligungen erhält der Lieferant erforderlichenfalls auf Anfrage Auskunft. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass alle MAN gestellten Sicherheiten auch zur Sicherung derjenigen Forderungen dienen, die den im vorstehenden Satz 1 aufgeführten Gesellschaften gegen den Lieferanten zustehen. Umgekehrt dienen alle Sicherheiten, die der Lieferant diesen Gesellschaften gestellt hat, auch zur Sicherung der von MAN gegen den Lieferanten gerichteten Forderungen - gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstanden sind.
- 18. Allgemeine Bestimmungen**
18.1 Bei der Bestimmung der Höhe der vom Lieferanten zu erfüllenden Ersatzansprüche gemäß den Ziffern 7, 10, 11 und 12 sind die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Lieferanten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und/oder Verschuldensbeiträge des Bestellers nach Maßgabe des § 254 BGB und eine besonders ungünstige Einbausituation des Zulieferers angemessen zugunsten des Lieferanten zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Ersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die der Lieferant tragen soll, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Zulieferers stehen.
- 18.2 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 18.3 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 18.4 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- 18.5 Erfüllungsort für die Lieferungen ist das zu beliefernde Werk der MAN. Im Übrigen ist Erfüllungsort München.
- 18.6 Ist der Vertragspartner Kaufmann i.S. des Handelsgesetzbuches eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich, auch internationaler, Gerichtsstand München. MAN ist jedoch berechtigt vor jedem anderen zuständigen Gericht Klage zu erheben.